

# 1. Änderungssatzung der Gemeinde Gingst zur Hauptsatzung vom 09. Januar 2015

## Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01. Juli 2019 die 1. Änderungssatzung der Gemeinde Gingst zur Hauptsatzung vom 09.01.2015 erlassen:

## Art. 1 Neufassung des § 5 Ausschüsse

Der § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Gingst vom 09.01.2015 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Dem Haupt- und Finanzausschuss gehören neben der Bürgermeisterin vier weitere Mitglieder an.
- (2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich soweit nichts anderes bestimmt ist, aus drei Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern zusammen.
- (3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:
  - Haupt- und Finanzausschuss für Personal- und Organisationsfragen, Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Feuerwehr sowie die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1000 Euro.
  - Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr für Infrastrukturmaßnahmen, Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Straßenbauangelegenheiten, Kleingartenanlage
  - Ausschuss für Schule, Kinder und Jugend, Sport, Soziales für Betreuung und Förderung der Schul- und Sporteinrichtungen, Jugendförderung, Sozialwesen, Vereine, Dorfleben
  - Ausschuss für Kultur, Tourismus, Umwelt für Kulturförderung, Denkmalpflege, touristische Entwicklung, für Umwelt- und Naturschutz und Landschaftspflege.
  - Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich zusammen aus zwei Gemeindevertreter und einem sachkundigen Einwohner.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist in den Fällen gemäß § 4 Abs. 2 grundsätzlich ausgeschlossen.
- (5) Für die Mitglieder der Ausschüsse werden keine Stellvertreter gewählt

**Neueinfügung des § 5 a**  
**Kommunaler Beauftragter für Barrierefreiheit (Behindertenbeauftragter)**

- (1) Die Gemeindevertretung bestimmt einen Beauftragten für Barrierefreiheit.
- (2) Sie/er ist Ansprechpartner für Bürger, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind. Die Aufgaben umfassen die Unterstützung Betroffener in Anliegen gegenüber Gemeinde und Ämtern, die Erfassung des Ist-Zustands in der Gemeinde, die Berücksichtigung der Belange in den kommunalen Planungen (Gemeindeentwicklung, Bauplanung, Mobilität, Freizeit, Kultur, Sport)
- (3) Der Beauftragte für Barrierefreiheit hat das Recht, an allen Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilzunehmen. Er hat dort Rederecht und das Recht zur Stellungnahme. Die Stellungnahme ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

**Art. 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gingst, den 01.07.2019



Bieker  
Bürgermeisterin